



Höchstbelegung von Reitanlagen und Erteilung von Reitunterricht bzw. Gruppentraining

Entsprechend der neunten SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt

Vorrang hat immer die aktuell gültige Fassung der SARS CoV Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Leitfaden dient als Grundlage zur Erstellung eines eigenen Hygienekonzeptes im Sinne der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Das zu erstellende Hygienekonzept muss gem. der aktuell gültigen SARS-CoV-2-EindV vom zuständigen Anlagenbetreiber zur Nutzungsvoraussetzung erklärt und kommuniziert werden.

Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sind einzuhalten.
- Diese Vorgaben müssen kommuniziert und es sollte ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportschüler sein. Die Trainer/Ausbilder unterstützen die Einhaltung der Regeln aktiv.
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insb. die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter und Helfer sind zu dokumentieren. Die Höchstbelegung der Anlage sowie der Reithallen und -plätze richtet sich nach der Größe der jeweiligen Flächen.
- Bezüglich des Bewegens der Pferde aus Tierschutzgründen in der Reithalle und auf dem Reitplatz ergibt sich die Höchstbelegung aus der Vorgabe: **ein Reiter-Pferde-Paar je 200 m²**, wobei die Beaufsichtigung der Sporttreibenden durch eine Person (am Boden) ist aus Sicherheitsgründen gestattet ist.
- **ACHTUNG:** Die 200-qm-Regelung gilt ausschließlich für das Bewegen der Pferde aus Tierschutzgründen. Für das (Gruppen-)Training und die aktive Unterrichtserteilung gelten andere Vorgaben.
- Die **Höchstbelegung der Reitanlage** bemisst sich danach, dass der Mindestabstand von 1,5 m jeder Zeit eingehalten werden kann, sich nicht mehr als eine Person je 10 m² auf der Anlage aufhält und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 500 und im Freien nicht mehr als 1.000 Personen anwesend sind. Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind zu vermeiden.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten. Die Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere bei Warteschlangen am Einlass zur Reitanlage und vor den Toiletten, Sattelkammern und Ställen ist sicherzustellen.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten in allen Bereichen der Anlage (Stallungen, Sattelkammer, Reithalle, etc.).

- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittel-lieferanten) unterliegen der Koordination des Betriebsleiters bzw. verantwortlichen Vereinsvertreter.
- Aktive Unterrichtserteilung in der **Reithalle und im Freien** ist mit einer Person je 10 qm Reitfläche möglich
- Beim Training in der **Reithalle** müssen alle Personen getestet sein (**AUSGENOMMEN**: Kinder und Jugendliche U18, genesene und geimpfte Personen). Ab dem 27.6.21 kann in Landkreisen, in denen die Inzidenz seit dem 16.6.21 unter 35 liegt, die Testpflicht entfallen.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten muss die verantwortliche Person des Vereins bzw. Betriebs zum Schutze seines Personals und um die Abläufe bei der Versorgung der Pferde nicht zu stören, entscheiden, ob sie den Einstallern, Reitschülern etc. während der Fütterungszeiten das Betreten des Stalltraktes untersagt.

Testregime und Dokumentationspflichten für Training in der Reithalle

- Die Trainer der Gruppen müssen einen Anwesenheitsnachweis führen, der folgende Daten zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen erfasst: Vor- und Familienname, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer, der Zeitraum und der Ort des Aufenthalts der Teilnehmenden. Dies gilt für Training im Freien genauso wie für das Training in der Halle.
- Die Teilnehmer (Reiter und Trainer) in der Reithalle dürfen die Sportstätte nur nach einer Testung mit negativem Testergebnis betreten. Die Trainer oder anderen Verantwortlichen müssen ihre Bescheinigungen oder den Selbsttest bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorlegen. Ein etwaiger Selbsttest ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen.
- Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln.
- Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen des negativen Testergebnisses oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.
- Neben Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Corona-Virus verfügen, sind auch Genesene von der Testpflicht ausgenommen. Als Genesener gilt derjenige, bei dem die positive Testung mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt. Ein vollständiger Impfschutz oder die überstandene Infektion muss dort, wo eine Testpflicht vorgeschrieben ist, schriftlich oder in digitaler Form nachgewiesen werden.
- **AUSGENOMMEN von der Testpflicht:** Kinder und Jugendliche U18, genesene und geimpfte Personen.
- **AUSGENOMMEN von der Test- und Dokumentationspflicht:** Berufssportler und Kadernmitglieder
- Ab dem 27.6.21 kann in Landkreisen, in denen die Inzidenz seit dem 16.6.21 unter 35 liegt, die Testpflicht auch in der Reithalle generell entfallen.

Testung und Dokumentationspflichten beim Training im Freien

- Keine Testung notwendig
- Dokumentationspflichten wie beim Training in der Halle

Umgang mit der Altersfrage:

- Pferdesportschüler müssen die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln. Etwaige besondere Vorgaben insbesondere örtlicher Behörden sind zu berücksichtigen. Vorrang hat immer die aktuell gültige Fassung der SARS CoV Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Umgang mit Risikogruppen:

- Pferdesportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen wie z.B. Vorerkrankungen oder Allergien mit asthmatischen Beeinträchtigungen zur Corona-Risikogruppe zählen, können nicht in den Reit-, Voltigier- und Fahrunterricht integriert werden. Für sie müssen individuelle Lösungen bzw. Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern gefunden werden oder generell zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden.

Anmeldung zu den Unterrichtsstunden / Abrechnung:

- Um den persönlichen Kontakt zu vermeiden, sind telefonische bzw. elektronische Anmeldungen zu nutzen. Gleiches gilt für die Abrechnung: Rechnungsstellung bzw. Lastschriftverfahren sind zu nutzen. Etwaige 10er-Karten sind von den Pferdesportlern eigenständig zu führen.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet und umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Es wird empfohlen, durch Gruppeneinteilung und vorgegebene Zeitfenster nur dieselben Reitschüler, Fahrer und Voltigierer zusammen kommen zu lassen. Die Dokumentation ist obligatorisch.
- Putzplätze auf der Anlage müssen „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen den Pferdesportschülern bzw. den Pferdebesitzern ist. Eventuell müssen zusätzliche Anbindeplätze vorzugsweise im Freien eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden.
- Sofern Pferdesportschüler beim Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes Hilfe benötigen, obliegt es dem Trainer bzw. Ausbilder, diese sicherzustellen. Im besten Fall übernimmt der Trainer bzw. Ausbilder oder die verantwortliche Person des Vereins oder Betriebes die Vorbereitung des Pferdes.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Mit der Ausnahme des aktiven Reitens wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf der gesamten Reitanlage dringend empfohlen. Beim Aufenthalt im Stall, in den Sattelkammern, auf den Stallgassen und an den Sanitärräumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.

- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Fahrunterricht

- Keine Bedenken bestehen am Gespannfahren im Freien innerhalb der beim Reiten benannten Maximalzahlen
- Alle übrigen Regeln der anderen Disziplinen gelten entsprechend.

Voltigierunterricht

- Beim Voltigieren gelten die gleichen Maximalzahlen wie beim Reiten.
- Die Desinfektion des Voltigiergurtes und der Unterlage ein bedeutender Punkt für die Zulässigkeit des Voltigierens in der Reithalle mit mehreren Personen hintereinander. Eine angemessene und sichere Desinfektion zwischen den einzelnen Sportlern während einer gemeinsamen Trainingseinheit stellt sehr hohe Anforderungen an die Trainerinnen und Trainer.
- Alle übrigen Regeln der anderen Disziplinen gelten entsprechend.